Satzung der Gemeinde Eggebek über die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 12
Sonstiges Sondergebiet "Recyclingpark" der Gemeinde Eggebek

für das Gebiet nordwestlich der Ortslage Eggebek, südlich der Straße Westerfeld (Kreisstraße 87), westlich der Straße "Norderfeld" (Kreisstraße 88), nördlich der Straße "Süderfeld" (L 247).

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Eggebek vom __.__.____, folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 Sonstiges Sondergebiet "Recyclingpark " der Gemeinde Eggebek, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen: „Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017, die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 geändert worden ist.

Planzeichnung - Teil A1
M 1: 1.000

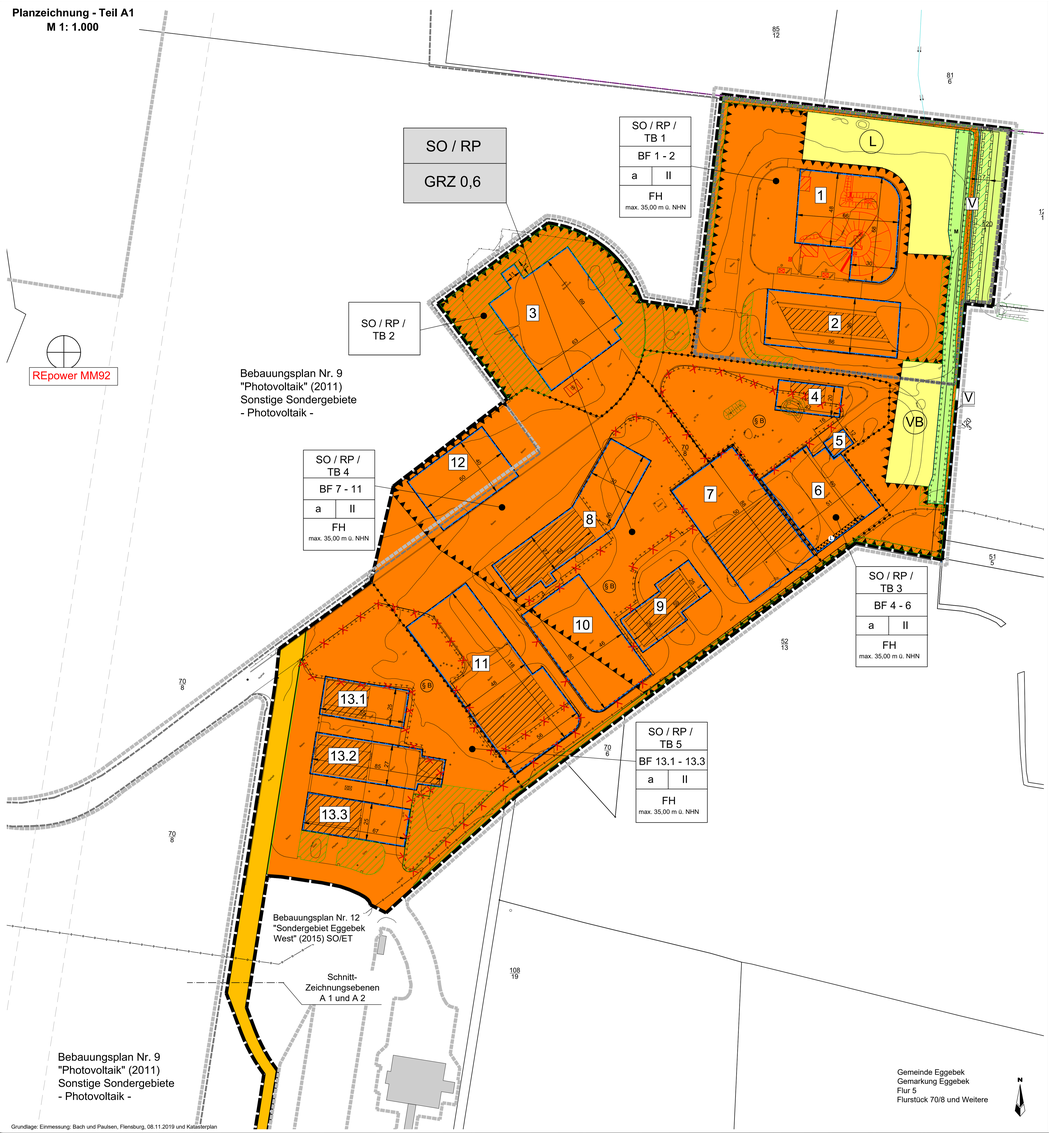

Planzeichnung - Teil A2
M 1: 2.000

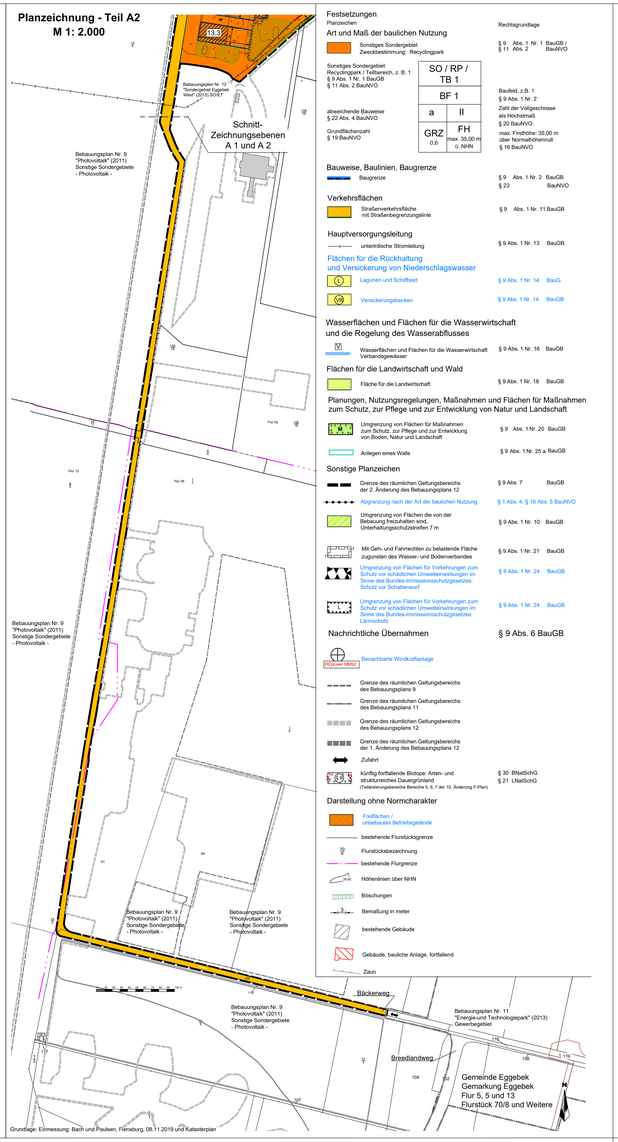

Festsetzungen

Planzeichen | Rechtsgrundlage

Art und Maß der baulichen Nutzung

Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung: Recyclingpark — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 11 Abs. 2

Sonstiges Sondergebiet Recyclingpark (Teilbereich, z. B. 1 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 11 Abs. 2 BauNVO

abweichende Bauweise § 22 Abs. 4 BauNVO

Grundflächenzahl § 19 BauNVO

Baufeld, z.B. 1 § 9 Abs. 1 Nr. 2
Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß § 20 BauNVO
max. Firsthöhe: 35,00 m über Normalhöhennull § 16 BauNVO

Bauweise, Baulinien, Baugrenze

Baugrenze — § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie — § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Hauptversorgungsleitung

unterirdische Stromleitung — § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

Lagunen und Schilfbeet — § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauG

Versickerungsbecken — § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft und die Regelung des Wasserabflusses

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft Verbandswasser — § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Fläche für die Landwirtschaft — § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

M Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft — § 9 Abs. 1Nr. 20 BauGB

Anlegen eines Walls — § 9 Abs. 1Nr. 25 a BauGB

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 2. Änderung des Bebauungsplans 12 — § 9 Abs. 7 BauGB

Abgrenzung nach der Art der baulichen Nutzung — § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO

Umgrenzung von Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind, Unterhaltungsschutzstreifen 7 m — § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Fläche zugunsten des Wasser- und Bodenverbandes — § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes: Schutz vor Schattenwurf — § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes: Lärmschutz — § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Nachrichtliche Übernahmen — § 9 Abs. 6 BauGB

REpower MM92 — Benachbarte Windkraftanlage

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans 9

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans 11

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans 12

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans 12

Zufahrt

KGRz — kürzlich fortfallende Biotope: Arten- und strukturreiches Dauergrünland (Teilbereichsgebiete/e Bereich 5, 6, 7 der 10. Änderung F-Plan) — § 30 BNatSchG, § 21 LNatSchG

Darstellung ohne Normcharakter

Freiflächen / unbebautes Betriebsgelände

bestehende Flurstücksgrenze

Flurstücksbezeichnung

bestehende Flurgrenze

Höhenlinien über NHN

Böschungen

Bemaßung in meter

bestehende Gebäude

Gebäude, bauliche Anlage, fortfallend

Zaun

Text - Teil B

Änderungen/ Ergänzungen im Text Teil B und der Planzeichenerklärung sind gegenüber dem Entwurfstand vom 28.10.2020 in blau hervorgehoben.

1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung „Recyclingpark"

Es wird ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Recyclingpark" gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO mit den Teilbereichen „TB 1" bis „TB 5" festgesetzt.

1.2 Allgemein zulässig sind (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Das sonstige Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Recyclingpark" dient der Unterbringung von Gebäuden, Einrichtungen, Betriebsanlagen und technischen Ausrüstungen für Unternehmen, die der Annahme, Analyse, Behandlung, Verwertung, Recycling und Zwischenlagerung von Abfällen dienen.

Die für diese Zweckbestimmung notwendigen Einrichtungen wie Geschäfts- und Büronutzungen, einschließlich ergänzender Einrichtungen wie Sozial-, und Sanitäreinrichtungen, Lagerräume, Boxen, Lagerflächen und Containerstellplätze gehören ebenso zu der allgemein zulässigen Art der baulichen Nutzung.

1.3 Bauliche Nutzung nach Art der betrieblichen Anlagen (§ 11 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 11 Abs. 4 BauNVO)

Das Sonstige Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Recyclingpark" unterliegt dabei nach der Art der betrieblichen Anlagen in fünf Teilbereiche.

Innerhalb der mit „TB 1" bis „TB 5" bezeichneten Teilbereiche des Sonstigen Sondergebietes mit Zweckbestimmung „Recyclingpark" sind die nachfolgend im Text -Teil B unter 1.3.1 bis 1.3.5 festgelegten Betriebsarten und –anlagen sowie Arten der baulichen Nutzung zulässig:

1.3.1 Teilbereich 1: Aufbereitung und Lagerung mineralischer Abfälle

- Annahme und Behandlung (Waschen, Zerkleinern, Sortieren und Klassieren) und Zwischenlagerung von mineralischen Abfällen (Böden und Recyclingmaterial).

BF 1 - Aufbereitungsanlage für künstliche und natürliche Gesteine

Innerhalb des Baufeldes 1 ist eine Aufbereitungsanlage als bauliche Nutzung zulässig, die der Herstellung von zertifizierungsfähigen mineralischen Ersatzbaustoffen aus Aushubböden und Recyclingmaterial (gebrochenem Bauschutt und Betonbruch) dient.

BF 2 - Zwischenlagerung von Abfällen

Im Baufeld 2 sind die Nachnutzung des Bestandsgebäudes sowie dessen bauliche Erweiterung zulässig.

Die bauliche Nutzung dient dem Zweck der Zwischenlagerung von Böden und mineralischen Abfällen.

1.3.2 Teilbereich 2: Behandlung organischer Abfälle

- bauliche Anlagen für die Annahme, Zwischenlagerung und Behandlung von Grünabfällen sowie die Zwischenlagerung und Behandlung von Kompostprodukten.

BF 3 - Gedichtete Fläche für die Behandlung von organischen Abfällen

Das Baufeld 3 ist für eine (mit Asphalt oder Beton) gedichtete Fläche vorzusehen.

Die gedichtete Fläche dient der Kompostierung von Grünabfällen und der Zwischenlagerung von wassergefährdenden Abfällen. Darüber hinaus sind bauliche Anlagen für die Sammlung von Regenwasser von der gedichteten Fläche zulässig.

1.3.3 Teilbereich 3: Vorbehandlung mineralischer Abfälle

- Annahme und Behandlung (Sortieren, Brechen und Klassieren) sowie Umschlag und Zwischenlagerung von mineralischen Bau- und Altbauabfällen (Bauschutt und Beton)

- Zwischenlagerung von nicht aufbereiteten und aufbereiteten mineralischen Abfällen, sowie Recyclingmaterial,

- Wartung und Pflege der betriebseigenen Fahrzeuge und Anlagen.

BF 4 - Werkstatt und Nebenanlagen

Im Baufeld 4 sind die Nachnutzung des Bestandsgebäudes sowie dessen bauliche Erweiterung zulässig.

Das Baufeld 4 dient der Nutzung als Werkstatt ergänzt um eine Tankstelle mit Waschplatz.

BF 5 - Sozial- und Sanitärgebäude

Im Baufeldes 5 ist die Nachnutzung des Bestandsgebäudes als Sozial- und Sanitärgebäude zulässig.

BF 6 – Gedichtete Fläche für die Behandlung von mineralischen Abfällen

Innerhalb des Baufeldes 6 sind eine gedichtete Fläche sowie bauliche Anlagen und Einrichtungen für die Zwischenlagerung und Behandlung (Vorsortierung und Brechen) von Bauschutt und Beton zulässig.

1.3.4 Teilbereich 4: Annahme, Registrierung und Abfallbehandlung

- Annahme, Registrierung und Zuordnung

- Zwischenlagerung und Behandlung (Zerkleinern und Klassieren) von Altholz

- Annahme, Zwischenlagerung und Trocknung von Schlämmen mit eigenem Wärmeerzeuger, Zwischenlagerung von getrocknetem Schlämmen

- Annahme und Behandlung (Sortieren und Klassieren) sowie Umschlag und Zwischenlagerung von Bau-, Abbruch- und Gewerbeabfällen.

BF 7 – Schlammtrocknung und Nebenanlagen

Innerhalb des Baufeldes 7 sind die Nachnutzung des Bestandsgebäudes sowie bauliche Anlagen für die Schlammtrocknung und den damit verbundenen Nebenanlagen zulässig.

BF 8- Abfallbehandlung von Bau- und Gewerbeabfällen sowie Altholz

Im Baufeld 8 ist die Nachnutzung des Bestandsgebäudes, dessen bauliche Erweiterung sowie bauliche Anlagen für die Sortierung und Behandlung von Bau- und Gewerbeabfällen sowie Altholz zulässig.

BF 9- Betriebsleiter und Büro

Im Baufeld 9 ist die Nutzung des Bestandsgebäudes und dessen bauliche Erweiterung zulässig.

Der Nutzungszweck sind Büro-, Werkstatt- und Lagerräume für die Verwaltung des Betriebsgeländes.

BF 10 - Kleinanliefererbereich

Innerhalb des Baufeldes 10 sind bauliche Anlagen und Einrichtungen für Kleinanlieferer zulässig.

Das Baufeld 10 dient als Anliefer- und Abladebereich von Bau- und Gewerbeabfällen sowie als Abholmöglichkeit von mineralischen Baustoffen für gewerbliche und private Kunden.

BF 11 - Registrierung und Abfallaufbereitung

Im Baufeld 11 sind die Nachnutzung des Bestandsgebäudes, dessen bauliche Erweiterung zur Abfallbehandlung für die Herstellung von Ersatzbrennstoffen sowie bauliche Anlagen zur Annahme, Registrierung und zum Wiegen zulässig.

BF 12 - Behandlung von Altholz

Im Baufeld 12 sind bauliche Anlagen zur witterungsgeschützten Behandlung von Altholz zulässig.

1.3.5 Teilbereich 5: Zwischenlagerung und Behandlung von Abfällen

BF 13.1 bis 13.3 – Zwischenlagerung und Behandlung

Innerhalb der Baufelder 13.1 bis 13.3 sind die Nachnutzung der Bestandsgebäude, deren bauliche Erweiterung sowie bauliche Anlagen zur Zwischenlagerung und Behandlung von Abfällen zulässig.

1.4 Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 BauGB, § 14 BauNVO)

Im Sinne des § 14 BauNVO sind im Baugebiet Nebenanlagen als untergeordnete Anlagen und Einrichtungen zulässig, die dem Nutzungszweck des Baugebietes selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen. Zu den Nebenanlagen im Baugebiet gehören auch Stellplätze mit ihren Zufahrten, bauliche Anlagen zu innenen verkehrlichen Erschließung, Lagerflächen sowie der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser und zur Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen und Einrichtungen.

1.5 Nicht zulässige Arten der Nutzung sind

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,

- die Annahme und Zwischenlagerung von Bioabfall aus kommunaler Sammlung,

- Zwischenlagerung und Behandlung von radioaktiven Abfällen,

- mechanische oder thermische Behandlung von gefährlichen Abfällen.

2.0 Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Die für die Teilgebiete des Sonstigen Sondergebietes festgesetzten Firsthöhen geben die maximal zulässige Firsthöhe der Gebäude, Einrichtungen und baulichen Anlagen bezogen auf die vorhandene natürliche mittlere Geländehöhe in Meter (m) über Normalhöhennull (NHN) auf den jeweiligen überbaubaren Grundstücksflächen an.

Technische Dachaufbauten von untergeordneter Bedeutung, wie z.B. Lüftungsanlagen, Schornsteine, Antennenträger, Aufzüge und Anlagen zur Solarenergienutzung sowie Aufbauten zur Fünfertechnik, die über die festgesetzte maximale Firsthöhe hinausragen, sind ausnahmsweise zulässig.

3.0 Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 19 BauNVO)

Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die Fläche des im Geltungsbereich als Sonstiges Sondergebiet festgesetzten Baugrundstückes maßgebend.

Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von den unter § 19 Abs. 4 BauNVO im Satz 1 bzw. den unter Punkt 1.4 im Text - Teil B genannten baulichen Anlagen und Nebenanlagen mitzurechnen.

Gemäß § 19 Absatz 4 BauNVO darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bzw. von den im Text-Teil B unter Punkt 1.4 genannten baulichen Anlagen und Einrichtungen überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9.

4.0 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen bestimmt.

Gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bzw. die im Text – Teil B unter Punkt 1.4 genannten baulichen Anlagen und Einrichtungen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen, auch wenn keine besonderen Flächen hierfür festgesetzt sind.

5.0 Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Für die Sammlung, Rückhaltung, Aufbereitung, Nutzung als Prozesswasser sowie für die Versickerung und Ableitung von Niederschlagswasser werden „Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser mit unterschiedlicher Zweckbestimmung festgesetzt.

5.1 Zweckbestimmung: Lagunen und Schilfbeet

Innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB mit Zweckbestimmung: „Lagunen und Schilfbeet" festgesetzten Fläche sind bauliche Anlagen wie Lagunen und ein Schilfbeet zulässig, die der Sammlung, Zwischenspeicherung, Wiederverwendung und Klärung des Niederschlagswassers dienen.

5.2 Zweckbestimmung: Versickerungsfläche

Innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB mit Zweckbestimmung „Versickerungsbecken" festgesetzten Fläche sind bauliche Anlagen zur Weiterleitung, Sammlung und Versickerung von Regenwasser sowie zur pedresselten Einleitung von Niederschlagswasser in den Vorfluter zulässig.

6.0 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Auf der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB umgrenzten Maßnahmenfläche im Nordosten des Plangebietes ist ein ca. 10 m breiter und ca. 2,5 bis 3 m hoher Wall mit unterschiedlichen Böschungsneigungen aus dem im Plangebiet anfallenden Boden herzustellen. Der Wallkörper ist aus Unterboden und an der Oberfläche aus einer ca. 15-20 cm starken Oberbodenschicht anzulegen. Die Walloberfläche ist der Sukzession zu überlassen. Es ist zulässig aufkommende Gehölze zu entfernen.

7.0 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG i. V. m. § 15 BNatSchG)

Zum Schutz der **Brutvögel** und **Fledermäuse** sind folgende Maßnahmen einzuhalten:

a. Gehölzrodungen und Baufeldberäumung nur zwischen dem 1.10. und 28./29.2.
b. Entfernung der Grünlandvegetation in den künftig fortfallenden Biotopen (Teilbereichsgebiete/e Bereiche 5, 6, 7 der 10. Änderung F-Plan) nur zwischen dem 01.09. und dem 28./29.2.
c. Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote für Fledermäuse werden dadurch vermieden, dass die bestehenden Gebäude vor einer baulichen Veränderung der Gebäude durch eine fachkundige Person auf eine mögliche Nutzung durch Fledermäuse untersucht werden. Ggf. erforderliche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse sind daraufhin durch eine biologische Baubegleitung mit der unteren Naturschutz- behörde des Kreises Schleswig-Flensburg abzustimmen und umzusetzen.
d. Es sind an den Gebäudefassaden im Plangeltungsbereich 30 Fledermauskhrlen und Flachkästen Fledermauskästen in mind. 3 m Höhe anzubringen und funktionsfähig zu halten.
e. Entlang der östlichen Seite der in der Planzeichnung -Teil A- festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, ist in der Bauzeit (Anfang Juni bis Ende Oktober) ein Amphibienschutzzaun zu errichten. Der Schutzzaun ist spätestens Ende Mai funktionsfähig aufzustellen und für die Bauzeit dauerhaft funktionsfähig zu unterhalten.
f. Für die Punkte c und d ist eine biologische Baubegleitung zu beauftragen.
g. Insgesamt anteilig 69.720 m² der Teiländerungsbereiche 8 und 9 der 10.Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) der Gemeinde Eggebek, dienen dem artenschutzrechtlichen Ausgleich (CEF-Maßnahme) für den Verlust von je einem Brutplatz der Arten Feldlerche und Braunkehlchen. Die artenschutzrechtliche Funktion der Flächen wurde vorgezogen umgesetzt und ist zum Eingriffszeitpunkt bereits erfüllt.

8.0 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr.24 BauGB)

8.1 Innerhalb der als „Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutz-Gesetzes" gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB mit Zweckbestimmung „Schutz vor Schattenwurf" festgesetzten Fläche müssen außer in den nachgenannten Gebäuden die neu geplanten schutzbedürftigen Räume so eingerichtet werden, dass keine Sichtverbindung zur benachbarten Windkraftanlage (REpower MM 92) besteht.

Schutzbedürftige Räume im Sinne der DIN 4109 sind die im Satzungsgebiet geplanten Büroräume, Sitzungsräume und ähnliche Arbeitsräume.

8.2 Innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB festgesetzten „Fläche für Vor-kehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes" mit Zweckbestimmung „Lärmschutz" ist eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von mindestens von 5 m bezogen auf die Höhe des Betriebsgeländes dauerhaft fugendicht auszuführen. Das Bauschaldämm-Maß R´w der Lärmschutzwand hat mindestens 20 dB betragen.

Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Archäologie:

Auf den § 15 DSchG wird hingewiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks auf oder in dem der Fundort liegt und für die Leiterinnen oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Bodenschutz:

- Bei Eingriffen in den Boden ist generell mit Bodenverunreinigungen zu rechnen. Alle Erdarbeiten sind durch einen nach § 18 Bundes-Bodenschutz-Gesetzt (BBodSchG) zugelassenen Sachverständigen fachgutachterlich zu begleiten und zu dokumentieren. Der ggf. anfallende belastete Bodenaushub ist ordnungsmäß zu entsorgen.

- Der Rückbau des ehemaligen Tanklager-Nord (Bereich zukünftige Betriebsleiterhaf BE5, Waschanlage) ist von einem Sachverständigen nach § 18 BBodSchG fachgutachterlich zu begleiten und zu dokumentieren.

- In den für die Versickerung vorgesehenen Bereichen sind durch einen nach § 18 BBodSchG zugelassenen Sachverständigen Bodenuntersuchungen durchzuführen und diese zu dokumentieren.

- Die Dokumentation der fachgutachterlichen Begleitung des Sachverständigen nach § 18 BBodSchG ist der unteren Bodenschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.10.2019. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an der Bekanntmachungstafel vom __.__.____ bis __.__.____ erfolgt.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am __.__.____ durchgeführt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 18.03.2020 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am 28.10.2020 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12; bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 09.11.2020 bis 09.12.2020 während der Sprechzeiten des Amtes Eggebek nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, mit Aushang in der Zeit vom __.__.____ bis __.__.____ ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planerstelle und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter „http://www.amtseggebek.de/bekanntmachungen" ins Internet eingestellt.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 04.11.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Eggebek, den.....

.....
Der Bürgermeister

7. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 29.10.2021 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12; bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom __.__.____ bis __.__.____ während der Sprechzeiten des Amtes Eggebek erneut ausgelegen. (Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden konnten.) Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Aushang in der Zeit vom __.__.____ bis __.__.____ ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planerstelle und die nach §3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter „http://www.amtseggebek.de/bekanntmachungen" im Internet eingestellt.

9. Es wird bescheinigt, dass die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und –bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.
Kartengrundlage:

..... den.....

.....
Öffentlich bestellte/r Vermessungsingenieur/in

10. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am __.__.____ geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

11. Die Gemeindevertretung hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am _____ als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Egebek, den.....

.....
Der Bürgermeister

12. Die Satzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12; bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Egebek, den.....

.....
Der Bürgermeister

13. Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am _____ (vom _____ bis _____ durch Aushang) ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am _____ in Kraft getreten.

Egebek, den.....

.....
Der Bürgermeister

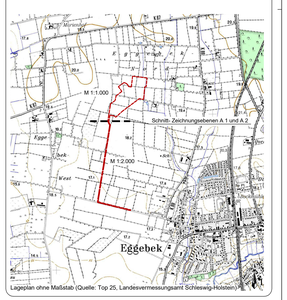

Lageplan ohne Maßstab (Quelle: Top 25, Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein)

2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 12
Sonstiges Sondergebiet "Recyclingpark"
der Gemeinde Eggebek

Erneute Auslegung

M. 1 : 1.000 / M. 1 : 2.000

Verfahrensstand nach BauGB

BV1	BV2	BV3	BV4	BV5	BV6
☐	☐	☐	☐	☐	☐

Auftraggeber:

Gemeinde Eggebek
24852 Eggebek

Stand : 08.09.2022
Gezeichnet : B. Kahlweiger / T. Leupolt
Bearbeitet : M. Demuth / B. Gutkowski

Auftragnehmer:

Pro Regione GmbH
Manfred E. Demuth
Lise-Meitner-Straße 29
24941 Flensburg